

Regierungsratsbeschluss

vom 25. April 2006

Nr. 2006/771

Genehmigung der Vereinbarung zur Regionalen Führungsstruktur Mittulgösgen bei Katastrophen und Notlagen und zur Regionalen Zivilschutzorganisation Mittulgösgen der sechs Gemeinden Lostorf, Niedergösgen, Obergösgen, Rohr, Stüsslingen und Winznau

1. Ausgangslage

Die sechs Gemeinden Lostorf, Niedergösgen, Obergösgen, Rohr, Stüsslingen und Winznau haben vereinbart, sich zu einer Bevölkerungsschutzregion zusammenzuschliessen und eine gemeinsame Zivilschutzorganisation zu bilden.

Bereits mit Beschluss des Regierungsrates vom 23. September 2002 (RRB Nr. 1924) wurde die vertragliche Zusammenarbeit der vorgenannten Gemeinden auf dem Gebiet des Zivilschutzes rückwirkend per 1. Januar 2002 genehmigt. Die vertragliche Grundlage dieser Zusammenarbeit basierte auf der alten Zivilschutzgesetzgebung.

Die neue Vereinbarung zur Regionalen Führungsstruktur Mittulgösgen bei Katastrophen und Notlagen und zur Regionalen Zivilschutzorganisation Mittulgösgen (fortan Vereinbarung) stützt sich auf die aktuelle Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung, auf das Gesetz über Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen vom 5. März 1972 (Katastrophengesetz, BGS 122.151), die Verordnung vom 13. Dezember 1983 zum Katastrophengesetz vom 5. März 1972 (BGS 122.152), das Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1) sowie auf die Gemeindeordnungen der Vertragsgemeinden.

Im Verlaufe der Monate November 2005 bis Januar 2006 wurde die Vereinbarung durch die Gemeindeversammlungen der Gemeinden Lostorf, Niedergösgen, Obergösgen, Rohr, Stüsslingen und Winznau genehmigt.

Mit Schreiben vom 4. Januar 2006 wurde die Vereinbarung dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht.

2. Erwägungen

2.1 Formelles

Nach § 6 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung vom 2. Februar 2005 (EGBZG; BGS 531.1) bilden die Gemeinden regionale Verbände für den Bevölkerungsschutz, die mindestens 6'000 Einwohner umfassen. Nach § 9 Abs. 1 EGBZG wählen die Bevölkerungsschutzkreise regionale Führungsstäbe.

Nach § 21 Abs. 1 EGBZG bilden die Gemeinden eigene oder regionale Zivilschutzorganisationen, die mindestens 6000 Einwohner umfassen.

Nach §§ 7 und 22 Abs. 1 EGBZG wird die Zusammenarbeit durch den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen oder durch die Bildung von Zweckverbänden geregelt.

Nach § 164 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 GG können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Diese öffentlich-rechtlichen Verträge über die Zusammenarbeit sind gemäss § 165 Abs. 2 GG vom Regierungsrat zu genehmigen.

Beim Verfahren zur Genehmigung des Vertrages handelt es sich um eine blosse summarische Rechtskontrolle. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

2.2 Materielles

Im vorliegenden Fall schliessen die sechs Gemeinden einen öffentlich-rechtlichen Zusammenarbeitsvertrag ab. Die massgebenden gesetzlichen Grundlagen für die Überprüfung der Rechtmässigkeit dieses Vertrages sind insbesondere das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG; SR 520.1), das Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung vom 2. Februar 2005, das Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 sowie die dazugehörigen Verordnungen.

Nach § 210 Abs. 1 GG werden rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG).

Gestützt darauf wird folgende Bestimmung korrigiert bzw. ergänzt:

Zu § 34: Eine gesetzliche Grundlage, welche den Regierungsrat bzw. den Kanton verpflichtet, für den notwendigen Versicherungsschutz des regionalen Führungsstabes zu sorgen, existiert nicht. § 22 der Verordnung zum Katastrophengesetz vom 5. März 1972 (BGS 122.152), auf welchen sich der Vertrag bezieht, kommt nur im Falle einer Katastrophe zur Anwendung.

§ 34 ist somit wie folgt abzuändern:

Die Vertragsgemeinden sorgen für den notwendigen Versicherungsschutz für den regionalen Führungsstab.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 164 Abs. 1 lit. b, 165 Abs. 2 des Gemeindegesetzes, §§ 6 Abs. 2, 7, 21 Abs. 1 und 22 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung sowie § 18 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11)

- 3.1 Die Bildung eines Bevölkerungsschutzkreises und einer regionalen Zivilschutzorganisation durch die Gemeinden Lostorf, Niedergösgen, Obergösgen, Rohr, Stüsslingen und Winznau wird mit folgender Korrektur genehmigt:

§ 34 hat neu wie folgt zu lauten:

Die Vertragsgemeinden sorgen für den notwendigen Versicherungsschutz für den regionalen Führungsstab.

- 3.2 Die Korrektur erfolgt von Amtes wegen. Sie ist daher bindend und braucht den jeweiligen Gemeindeversammlungen nicht mehr zur Beschlussfassung unterbreitet zu werden.

3.3 Die Genehmigungsgebühr beträgt 500 Franken.

K. Fuwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Für Einwohnergemeinde Lostorf, 4654 Lostorf

Genehmigungsgebühr: Fr. 500.-- (Kostenart 439000 **033** Auftrag 80991)

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent 111.122 durch das Amt für Finanzen

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (4, mit genehmigter Vereinbarung)

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (2, mit genehmigter Vereinbarung, **Versand durch VWD**)

Kant. Zivilschutzverwaltung

Amt für Finanzen (2, bitte im Kontokorrent belasten)

Kantonale Finanzkontrolle

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Lostorf, 4654 Lostorf (mit genehmigter Vereinbarung)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Niedergösgen, 5013 Niedergösgen (mit genehmigter Vereinbarung)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Obergösgen, Dorfker 1, 4653 Obergösgen (mit genehmigter Vereinbarung)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Rohr, 4655 Rohr (mit genehmigter Vereinbarung)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Stüsslingen, 4655 Stüsslingen (mit genehmigter Vereinbarung)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Winznau, 4652 Winznau (mit genehmigter Vereinbarung)